

## Nachweis zum Anspruch auf Mieterstromzuschlag

Per E-Mail an:

[einspeisung@netze-magdeburg.de](mailto:einspeisung@netze-magdeburg.de)

per Post an:

Netze Magdeburg GmbH  
Franckestraße 8  
39104 Magdeburg

### 1. Anlagenbetreiber

Vorname, Name / Firma

E-Mail

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

### 2. Standort der Anlage und Anlagendaten

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Anlagenleistung in kWp

Inbetriebnahmedatum

### 3. Anforderungen für den Anspruch auf Mieterstromzuschlag gemäß § 21 Abs. 3 EEG 2023

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- die Solaranlage ist auf einem Wohngebäude installiert.
- mindestens  Prozent der Fläche des Gebäudes dienen dem Wohnen.
- der an Letztverbraucher gelieferte Strom aus der Solaranlage wird innerhalb dieses Gebäudes (oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude) verbraucht.
- der an Letztverbraucher gelieferte Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet.

### 4. Registrierung im Marktstammdatenregister

- Die gesetzlichen Meldepflichten im Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur wurden erfüllt.

Ort, Datum, Unterschrift Anlagenbetreiber bzw. Mieterstromlieferant

#### Auszug aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz § 21 Absatz 3 EEG 2023

Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt und 2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

§ 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.